



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 117/2024
vom 7. November 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8101
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2262bis § 1 Absätze 1 und 2 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 30. Oktober 2023, dessen Ausfertigung am 8. November 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 2262bis § 1 Absatz 1 und 2262bis § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches, an sich oder in Verbindung mit Artikel 2251 des früheren Zivilgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie den Grundsatz der Gleichheit unter den Rechtsuchenden und das Recht auf gerichtliches Gehör missachten würden, insofern die zehnjährige Verjährungsfrist nach Artikel 2262bis § 1 Absatz 1 des [früheren] Zivilgesetzbuches dahin ausgelegt wird, dass sie beim Entstehen der Klage einsetzt, unabhängig davon, ob man Kenntnis von dieser Klage und/oder von den objektiven Elementen, die sie vernünftigerweise begründen können (insbesondere die Schriftstücke, die eine Partei besitzt, ohne sie spontan vorzulegen) hat, während die Verjährungsfrist einer Klage aufgrund einer unrechtmäßigen Handlung nach Artikel 2262bis § 1 Absatz 2 des [früheren] Zivilgesetzbuches erst einsetzt, sobald das Opfer von dem Schaden oder von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis bekommen hat? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Artikel 2262*bis* § 1 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Alle persönlichen Klagen verjähren in zehn Jahren.

In Abweichung von Absatz 1 verjähren alle Klagen zur Wiedergutmachung eines Schadens auf der Grundlage einer außervertraglichen Haftung in fünf Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo der Geschädigte von dem Schaden oder von dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis bekommen hat.

Die in Absatz 2 erwähnten Klagen verjähren in jedem Fall in zwanzig Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo das Ereignis, durch das der Schaden verursacht wurde, sich zugetragen hat ».

B.2.1. Artikel 2262*bis* § 1 des früheren Zivilgesetzbuches wurde eingefügt durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 « zur Abänderung einiger Bestimmungen im Bereich der Verjährung ». Der Gesetzgeber hat dieses Gesetz als Antwort auf den Entscheid des Gerichtshofes Nr. 25/95 vom 21. März 1995 (ECLI:BE:GHCC:1995:ARR.025) angenommen. In diesem Entscheid hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass Artikel 26 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung unvereinbar war, insofern die auf einer Straftat beruhende Zivilklage einer Verjährungsfrist von fünf Jahren unterlag, während andere außervertragliche Verstöße gemäß der früheren Fassung von Artikel 2262 des früheren Zivilgesetzbuches erst in dreißig Jahren verjährten.

B.2.2. Nach diesem Entscheid hat der Gesetzgeber entschieden, dass nicht nur der vom Gerichtshof festgestellten Verfassungswidrigkeit abzuhelpen ist, sondern auch die Verjährungsfrist – von seinerzeit dreißig Jahren – für sämtliche persönlichen Klagen zu verkürzen ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1087/1, SS. 2-3).

Diesbezüglich wurde betont, dass eine absolute Verjährungsfrist vorzusehen sei, die bei dem den Schaden verursachenden Ereignis einsetzt, selbst wenn sich dieser erst später zeigt, um den Verantwortlichen und seinen Versicherer nicht zu lange Klagen zur Wiedergutmachung von Schäden auszusetzen (ebenda, SS. 2-3).

B.2.3. Die absolute Verjährungsfrist für persönliche Klagen wurde auf zehn Jahre festgesetzt (Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches). Diese Frist setzt an dem Tag nach demjenigen ein, wo die Klage entsteht. Die absolute Verjährungsfrist für auf der außervertraglichen Haftung beruhende Klagen wurde hingegen auf zwanzig Jahre festgesetzt (Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches). Diese Frist beginnt an dem Tag nach dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung.

Eine kürzere relative Verjährungsfrist von fünf Jahren wurde innerhalb der Grenzen der absoluten Verjährungsfrist nur für die außervertragliche Haftung vorgesehen, und zwar ab dem Tag nach demjenigen, an dem der Geschädigte von dem Schaden oder von dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis bekommen hat (Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches).

Dass diese relative Verjährungsfrist nicht auf die anderen persönlichen Klagen ausgedehnt wurde, wurde in den Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« L'application [...] du critère '*connaissance du dommage et de l'identité de l'auteur responsable*' à toutes les actions contractuelles n'a dans beaucoup de cas, pas de sens. La partie au contrat connaît généralement l'identité de son cocontractant ('l'auteur') qui a commis la faute contractuelle. Pour d'autres actions que celle en réparation d'un dommage, le point de départ ne doit pas être défini par la voie du critère de '*la connaissance du dommage*' (cf. NBW) mais par catégorie d'action personnelle.

A moins de remettre en question l'ensemble du régime de la prescription en droit belge, ce qui, comme on l'a dit, n'est pas jugé opportun à ce stade-ci, il paraissait suffisant et adéquat de soumettre, à l'intérieur du groupe des actions personnelles (article 2262*bis* du Code civil), les actions en dommages et intérêts fondées sur la responsabilité extracontractuelle au double délai de prescription de cinq et 10 ans [lire : 20 ans dans la loi finalement adoptée], tandis que toutes les autres actions personnelles se prescrivent par un délai unique absolu de dix ans (voir commentaire de l'article 5) » (ebenda, S. 6).

B.3. Artikel 2251 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Die Verjährung läuft gegen alle Personen, außer gegen diejenigen, für die das Gesetz eine Ausnahme macht ».

Zur Hauptsache

B.4. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 2262*bis* § 1 Absätze 1 und 2 des früheren Zivilgesetzbuches, an sich oder in Verbindung mit dessen Artikel 2251, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt, insofern die zehnjährige Verjährungsfrist für persönliche Klagen bei der Entstehung der Klage einsetze, während die Verjährungsfrist für eine Klage aufgrund einer unrechtmäßigen Handlung nach Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches erst einsetze, wenn das Opfer Kenntnis von seinem Schaden und der Identität der dafür haftbaren Person bekommen habe.

B.5. Obwohl eine vertragliche Klage sich von einer außervertraglichen Klage unterscheidet, befinden sich die Kläger bei einer Klage vertraglicher beziehungsweise außervertraglicher Art in Situationen, die nicht derart unterschiedlich sind, dass sie nicht hinsichtlich der Verjährungsfrist miteinander verglichen werden könnten. Es handelt sich nämlich in beiden Fällen um Personen, die mit Verjährungsfristen bezüglich einer durch eine andere Person begangenen Fehlleistung beziehungsweise schädigenden Handlung konfrontiert werden.

B.6. Wie in B.2.3 erwähnt, finden im Fall einer Klage auf außervertragliche Haftung zwei Verjährungsfristen Anwendung. Die erste Frist von fünf Jahren, die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnt wird, setzt « ab dem Tag nach demjenigen, wo der Geschädigte von dem Schaden oder von dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis bekommen hat » ein (Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches). Es ist jedoch eine zweite Frist zu berücksichtigen, die nicht in der Vorabentscheidungsfrage erwähnt wird, nach der die Klage auf außervertragliche Haftung in jedem Fall « in zwanzig Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo das Ereignis, durch das der Schaden verursacht wurde, sich zugetragen hat » verjährt (Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 3).

Folglich kann sich der Inhaber einer auf der außervertraglichen Haftung beruhenden Klage wie der Inhaber einer persönlichen Klage vertraglicher Art in der Situation wiederfinden, dass seine Klage verjährt ist, bevor er vom Entstehen dieser Klage oder von den objektiven Elementen, die sie vernünftigerweise begründen können, Kenntnis erlangt hat.

B.7. Der Gerichtshof muss folglich prüfen, ob die fragliche Bestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Recht auf gerichtliches Gehör vereinbar ist, insofern sie zur Folge hat, dass bestimmte Kategorien von persönlichen Klagen verjähren, bevor die betroffenen Personen Kenntnis von ihrem Klagerecht haben.

B.8. Hinsichtlich der Verjährung gibt es derart unterschiedliche Situationen, dass einheitliche Regeln im Allgemeinen nicht zu verwirklichen wären und dass der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis muss verfügen können, wenn er diese Angelegenheit regelt. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verjährungsfristen unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Von einer Diskriminierung könnte nur die Rede sein, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verjährungsfristen ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen zur Folge hätte.

B.9.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör steht Zulässigkeitsbedingungen wie Verjährungsfristen nicht entgegen, sofern diese Einschränkungen dieses Recht nicht im Wesentlichen beeinträchtigen und sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zu einer legitimen Zielsetzung stehen. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird verletzt, wenn seine Regelung nicht mehr der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient, sondern vielmehr eine Schranke bildet, die den Rechtsunterworfenen daran hindert, seine Streitsache durch den zuständigen Richter beurteilen zu lassen (EuGHMR, 27. Juli 2007, *Efstathiou u.a. gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2006:0727JUD003699802, § 24; 24. Februar 2009, *L'Erablière A.S.B.L. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, § 35).

Die Art einer Verjährungsfrist oder die Weise, auf die sie angewandt wird, stehen im Widerspruch zum Recht auf gerichtliches Gehör, wenn sie die Rechtsunterworfenen daran

hindern, eine Beschwerde einzureichen, die grundsätzlich verfügbar ist (EuGHMR, 12. Januar 2006, *Mizzi gegen Malta*, ECLI:CE:ECHR:2006:0112JUD002611102, § 89; 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgen*, ECLI:CE:ECHR:2009:0707JUD000106207), wenn die Beachtung dieser Frist von Umständen abhängt, auf die der Kläger keinen Einfluss hat (EuGHMR, 22. Juli 2010, *Melis gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2010:0722JUD003060407, § 28), oder wenn sie zur Folge haben, dass jede Klage im Vorhinein zum Scheitern verurteilt ist (EuGHMR, 11. März 2014, *Howald Moor u.a. gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2014:0311JUD005206710).

B.9.2. Das Recht auf gerichtliches Gehör steht absoluten Verjährungsfristen jedoch nicht entgegen. Dieses Recht muss nämlich mit dem Streben nach Rechtssicherheit und dem Bemühen um das Recht auf ein faires Verfahren, die jede Verjährungsregel kennzeichnen, in Einklang gebracht werden. Der Umstand, dass eine Verjährungsfrist verstreichen kann, bevor der Gläubiger Kenntnis von allen Elementen hat, die notwendig sind, um sein Klagerecht auszuüben, wie die jeweils in Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 und in Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches festgelegte zehnjährige und zwanzigjährige Frist, ist folglich an sich nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.10. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Streitsache die Verjährungsfrist einer Klage auf Nichtigkeitserklärung betrifft, die in dem spezifischen Fall, dass ein Scheingeschäft geltend gemacht wird, anwendbar ist. Die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan beantragen nämlich die Nichtigkeitserklärung einer Schenkung, die die geheime Nebenabrede eines Scheinverkaufs darstellen würde, ohne Parteien weder des einen noch des anderen Rechtsgeschäfts zu sein. Der Gerichtshof beschränkt daher seine Prüfung auf die Situation eines Dritten, der eine Klage auf Nichtigkeitserklärung einer behaupteten geheimen Nebenabrede einer Scheinvereinbarung erhebt und dessen Klage verjährt war, bevor er von der Existenz der geheimen Nebenabrede oder von objektiven Elementen, die deren Nichtigkeit begründen können, Kenntnis hatte oder vernünftigerweise hätte haben können.

In diesem Zusammenhang ist zu präzisieren, dass die Klage zur Aufdeckung eines Scheingeschäfts unverjährbar ist. Jedoch bleibt die Ausübung der Rechte sowohl aus dem Scheinvertrag als auch aus der geheimen Nebenabrede den allgemeinen rechtlichen Regeln der

Verjährung, die sie regeln, unterworfen. Daraus ergibt sich, dass eine vor dem Inkrafttreten von Buch 5 des Zivilgesetzbuches (d.h. dem 1. Januar 2023) erhobene Klage auf Nichtigkeitserklärung der geheimen Nebenabrede weiterhin der für persönliche Klagen geltenden absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren unterliegt, die in Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, selbst wenn das Scheingeschäft nachgewiesen wird.

B.11. Ein Scheingeschäft liegt vor, wenn die Parteien einen Scheinvertrag abschließen, während sie durch einen heimlichen Vertrag, der gemeinen Nebenabrede, den Scheinvertrag abändern oder zunichte machen. In einer solchen Situation kann es vorkommen, dass Dritten zu den Verträgen die Existenz der geheimen Nebenabrede und erst recht die Elemente, die ihre Nichtigkeit begründen können, unbekannt sind und sie sie vernünftigerweise nicht kennen können.

Es ist also möglich, dass das Recht, auf Nichtigkeitserklärung der geheimen Nebenabrede zu klagen, verjährt, bevor sein Inhaber von ihrer Existenz wissen kann. Die Unkenntnis des Inhabers der Klage setzt auch dann, wenn sie gutgläubig ist, das Klagerecht nämlich nicht aus, da aufgrund von Artikel 2251 des früheren Zivilgesetzbuches nur eine durch Gesetz festgelegte Ausnahme eine Verjährungsfrist unterbrechen oder aussetzen kann.

B.12. Auch wenn es legitim ist, so weit wie möglich harmonisierte Verjährungsregeln für alle Arten von persönlichen Klagen vorzusehen, darf ein solches Ziel nicht dazu führen, dass die Durchführung einer bestimmten Art von persönlichen Klagen unmöglich gemacht wird.

Da die Ausübung der Klage auf Nichtigkeitserklärung voraussetzt, dass der Dritte von der Existenz der geheimen Nebenabrede und einem Grund für deren Nichtigkeit Kenntnis hat, würde eine Verjährungsfrist, die abläuft, bevor der Dritte von den vorerwähnten Elementen Kenntnis hatte oder vernünftigerweise hätte haben können, den Dritten daran hindern, von einem Rechtsmittel Gebrauch zu machen, das ihm im Prinzip zur Verfügung steht. Wenn der Dritte nach Ablauf der absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren von der geheimen Nebenabrede Kenntnis erlangt, ist jede Klage von vornherein zum Scheitern verurteilt.

B.13. Insofern er dazu führen kann, dass Dritte zu einer geheimen Nebenabrede, die durch einen Scheinvertrag verschleiert wird, ihre Rechte nicht geltend machen können, weil das Recht, auf Nichtigkeitserklärung dieser geheimen Nebenabrede zu klagen, verjährt ist, bevor sie

davon Kenntnis hatten oder vernünftigerweise Kenntnis hätten haben können, ist Artikel 2262bis § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches unvereinbar mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem Recht auf gerichtliches Gehör.

Es obliegt dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu prüfen, ob dieses Scheingeschäft bewiesen ist, ob die klagenden Parteien in der vor ihm anhängigen Streitsache in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstrecker Dritte der behaupteten Schenkung sind und gegebenenfalls ob sie vor Ablauf der Verjährungsfrist Kenntnis von der geheimen Nebenabrede hatten oder vernünftigerweise davon Kenntnis hätten haben müssen.

In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen

B.14.1. Die beklagten Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan beantragen, dass der Gerichtshof im Fall der Feststellung der Verfassungswidrigkeit die Folgen von Artikel 2262bis § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches mindestens bis zum Inkrafttreten von Artikel 5.60 des Zivilgesetzbuches, d.h. bis zum 1. Januar 2023, aufrechterhält.

B.14.2. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof gibt der Gerichtshof, wenn er es für notwendig erachtet, im Wege einer allgemeinen Verfügung die Folgen der für verfassungswidrig befundenen Bestimmungen an, die als endgültig zu betrachten oder für die von ihm festgelegte Frist vorläufig aufrechtzuerhalten sind.

B.14.3. Die Aufrechterhaltung der Folgen ist als eine Ausnahme zur deklaratorischen Beschaffenheit des im Vorabentscheidungsverfahren ergangenen Entscheids zu betrachten. Bevor er beschließt, die Folgen der fraglichen Bestimmung aufrechtzuerhalten, muss der Gerichtshof feststellen, dass der Vorteil, der sich aus den Folgen der nichtmodulierten Feststellung der Verfassungswidrigkeit ergibt, nicht im Verhältnis zu der Störung steht, die diese Feststellung für die Rechtsordnung mit sich bringen würde.

B.14.4. Angesichts des beschränkten Umfangs der festgestellten Verfassungswidrigkeit, wie sich aus B.13 ergibt, besteht kein Anlass, diesem Antrag stattzugeben.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er dazu führen kann, dass im Fall eines Scheingeschäfts die Verjährungsfrist, die für Nichtigkeitsklagen gegen geheime Nebenabreden gilt, abläuft, bevor der Interesse habende Dritte von ihrer Existenz Kenntnis hat oder vernünftigerweise Kenntnis haben kann.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Februar 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul